

Satzung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung als allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung von Höchsttarifen und der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind, beschlossen.

Präambel

Der Regionalverband Großraum Braunschweig ist Aufgabenträger für den straßen- und schienegebundenen ÖPNV gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1b des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes. Der Regionalverband Großraum Braunschweig verfolgt mit dieser Satzung das Ziel, einheitliche und attraktive Fahrtarife für alle Fahrgäste des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zu gewährleisten, um die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs zu steigern. Hierzu hat der Regionalverband Großraum Braunschweig als zuständige Behörde eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 als Satzung erlassen. Sie regelt die Festlegung von Höchsttarifen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und die Erstattung von Mindereinnahmen im regionalen Busverkehr aufgrund der Anwendung des einheitlichen, attraktiven Fahrtarifs für alle Fahrgäste sowie durch die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr nach § 7a Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes. Mit dieser Satzung wird zugleich das Verfahren einer transparenten und beihilferechtskonformen Ausgleichsregelung geregelt.

1. Gegenstand der Satzung

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind die am 3.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO (EG) Nr. 1370/2007) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz (NNVG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der Ausgleichszahlungen für Auszubildende im öffentlichen Personennahverkehr und zur Ersetzung der bundesrechtlichen Ausgleichsregelungen vom 27.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 16/2016) und das Gesetz über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ (letzte Änderung des Gesetzes vom 13.12.2018 (Nds. GVBl. S. 316)).
- 1.2 Die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung** besteht in der verbindlichen Anwendung des vom Regionalverband Großraum Braunschweig (Regionalverband) vorgegebenen **maßgeblichen Tarifs** nach Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung als verbindlichen Höchsttarif (**Anlage 1**). Den Unternehmen ist es verwehrt, höhere Tarife (z.B. Haus- und/oder Übergangstarife) als den maßgeblichen Höchsttarif für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung im Gebiet des Regionalverbandes anzuwenden. Höchsttarife gelten für alle Fahrgäste, um preisgünstige einheitliche Tarife im Gebiet des Regionalverbandes sicherzustellen und für die Gruppe von Fahrgästen (Auszubildende), um eine zusätzliche Rabattierung im Ausbildungsverkehr nach § 7a Abs. 1 Satz 3 NNVG zu gewährleisten.
- 1.3 Der Höchsttarif wird vom Regionalverband verbindlich festgelegt (**Tarifzuständigkeit**). Die **Anlage 1** wird entsprechend der Tariffestlegungen des Regionalverbandes im Zusammenwirken mit dem Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH (VRB) aktualisiert. Der jeweils gültige Tarif wird durch den Regionalverband ortsüblich und durch die Unternehmen in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen bekanntgemacht.

- 1.4 Die Unternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen (**Tarifanwendungspflicht**). Höhere Tarife dürfen nicht beantragt werden. Der Regionalverband ist über entsprechende Anträge auf Tarifzustimmung und Genehmigungen zuvor zu informieren.
- 1.5 Die allgemeine Vorschrift gilt räumlich im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes und sachlich für regionale Busverkehre, für die kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht und ist zeitlich begrenzt (**Geltungsbereich**). Näheres ergibt sich aus **Anlage 2**. Für den sonstigen straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr werden keine Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährt. Ein etwaiger Ausgleich aus der Tarifanwendung im sonstigen straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über öffentliche Dienstleistungsaufträge.
- 1.6 Der Höchsttarif ist auf die Anwendung der **notwendigen Verkehrsleistung** begrenzt. Die notwendige Verkehrsleistung umfasst sämtliche Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG bzw. in Verbindung mit § 2 Abs. 6, 7 PBefG im regionalen Busverkehr (**Anlage 2**), für die der maßgebliche Tarif (**Anlage 1**) im Gebiet des Regionalverbandes Anwendung findet und die die qualitativen Mindestanforderungen (**Anlage 3**) erfüllt (Regionalbusverkehr).
- 1.7 Die Unternehmen erhalten Ausgleichsleistungen im Wege einer Vorauszahlung (**ex ante-Ausgleich**). Der ex ante-Ausgleich ist auf den Wert begrenzt, der sich aus einer Differenzbetrachtung zwischen den erwarteten Erlösen auf der Grundlage des Höchsttarifs verglichen mit den Erlösen auf der Grundlage eines genehmigungsfähigen Referenztarifes ergibt. Der Referenztarif ergibt sich aus den Ist-Kosten der Unternehmen zur Erbringung der notwendigen Verkehrsleistung. Die Ist-Kosten sind begrenzt auf die Kosten, die ein durchschnittlich, gut geführtes Unternehmen hätte. Die Höhe des maximalen ex ante-Ausgleichs je Teilnetzgruppe einschließlich der gesondert ausgewiesenen Mittel nach § 7a PBefG ergibt sich aus **Anlage 4**. Sofern die Unternehmen höhere spezifische Kosten haben, als die, die ein durchschnittlich, gut geführtes Unternehmen im Regionalbusverkehr hätte, so kann unter bestimmten Voraussetzungen die Berücksichtigung der spezifischen Kosten anerkannt werden. Das Unternehmen hat hierzu einen Antrag zu stellen (Erläuterungen hierzu siehe Ziffer 2.1). Der ex ante-Ausgleich wird als vorläufiger Abschlag (**vorläufiger ex ante-Ausgleich**) gewährt. Der **vorläufige ex ante-Ausgleich** wird nach Ende des Ausgleichsjahres verbindlich korrigiert (**verbindlicher ex ante-Ausgleich**).
- 1.8. Die Höhe und der Rechtsgrund des Ausgleichs bemisst und ergibt sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind und welche im Wege der Überkompensationsprüfung (**ex-post-Ausgleich**) begrenzt sind.
- 1.9 Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (**Gesamtausgleich**). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des **vorläufigen ex ante-Ausgleichs** aller Teilnetzgruppen.
Der Aufgabenträger trägt dafür Sorge, dass eine auskömmliche eigenwirtschaftliche Finanzierung auf der Grundlage der notwendigen Verkehrsleistung angestrebt wird. Eine Veränderung des Gesamtausgleichs ist gemäß Ziffer 2.8 auf drei Anwendungsfälle beschränkt (**angepasster Gesamtausgleich**).
- 1.10 Bei unvorhersehbaren Ereignissen (Wirtschaftskrisen, Pandemien etc.) bleibt die Höhe des Gesamtausgleiches unverändert, da sich die Zahlungen nach dieser allgemeinen Vorschrift nur auf die Erstattung von Mindereinnahmen durch die Anwendung von Höchsttarifen beziehen.
- 1.11 Kann die notwendige Verkehrsleistung auf der Grundlage der Tarifeinnahmen und der Ausgleichsleistungen aufgrund der allgemeinen Vorschrift nicht oder nicht mehr erbracht werden, leitet der Regionalverband ein förmliches Vergabeverfahren ein (**Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre**), um die Erbringung der Verkehrsleistung im Interesse der Fahrgäste zu gewährleisten. Im Falle der Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gilt Ziffer 1.5.

2. Antragsverfahren

- 2.1 Die Gewährung eines Ausgleichs setzt einen **schriftlichen Antrag** des Unternehmers voraus. Das Antragsverfahren ist zweistufig gestaltet, notwendig sind ein **vorläufiger ex ante-Antrag** und ein **verbindlicher ex ante-Antrag**. Die Anträge sind an den Regionalverband zu richten. Für die Antragsstellung sind die in der **Anlage 5** vorgegebenen Muster (Kalkulationsverfahren, Fortschreibung und Revisionszeitpunkte) zu verwenden. Hierfür müssen alle nach **Anlage 5** genannten Antragsdaten vorliegen. Der Antrag erfolgt je Teilnetzgruppe.
- 2.2 **Antragsberechtigt** sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Gebiet des Regionalverbandes verfügen und die in den räumlichen, sachlichen, zeitlichen Anwendungsbereich je Teilnetzgruppe dieser allgemeinen Vorschrift fallen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen.
- 2.3 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt (**Geringfügigkeitsschwelle**).
- 2.4 Der **vorläufige ex ante-Antrag** muss vor dem Ausgleichsjahr gestellt werden. **Antragsjahr** (n) ist das Jahr vor dem **Ausgleichsjahr** (n + 1).

Die maßgeblichen Soll-Kostensätze und Soll-Kosten je Teilnetzgruppe sind in **Anlage 4** aufgeführt. Diese werden beginnend ab dem Jahr 2021 im Turnus von 3 Jahren durch einen Wirtschaftsprüfer einer Revision unterzogen und in den dazwischenliegenden Kalenderjahren über eine Indizierung fortgeschrieben.

Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anträge müssen bis spätestens 30.06. des jeweiligen Antragsjahres (n) bei dem Aufgabenträger oder einer von ihm benannten Stelle oder Person vorliegen. Erfolgt der **vorläufige ex ante-Antrag** nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, wird der ex ante-Ausgleich für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr (n + 1) bis zum **verbindlichen ex ante-Antrag** um 10% gekürzt. Erfolgt der Antrag nicht spätestens bis zum 15.12. bis 12.00 Uhr des jeweiligen Antragsjahres (n), so erhält der Unternehmen keinen Ausgleich (Präklusionsfrist). Von den Kürzungen und dem Ausschluss kann der Regionalverband bei Sonderfällen absehen. Sonderfälle sind insbesondere ungeplante Übernahmen von Linien.

- 2.5 Der **verbindliche ex ante-Antrag** ist bis zum 30.10. des auf das Ausgleichsjahr (n + 1) folgenden Jahres (n + 2) zu stellen. Erfolgt dies nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, wird dem Unternehmen eine letzte Frist zur Abgabe gesetzt. Verstreicht diese, wird der Unternehmen vom Verfahren ausgeschlossen.
- 2.6 Dem Unternehmer obliegt eine Mitwirkungspflicht. Er trägt die **Darlegungs- und Nachweispflicht** für sämtliche in der allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und diese dem Aufgabenträger oder einer von ihm benannten Person oder Stelle prüffähig zugänglich zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des ex ante-Antragsverfahrens und der ex post-Überkompensationskontrolle. Die Angaben sind in Form der beigefügten Unterlagen in **Anlage 5** bereitzustellen. Werden Betriebsleistungen durch Auftragsunternehmen erbracht, sind diese von den Auftragsunternehmen zu bescheinigen und vom antragsstellenden Unternehmen dem Antrag beizufügen. Das antragsstellende Unternehmen ist verantwortlich dafür, dass das Auftragsunternehmen gegenüber dem Regionalverband oder einer von ihm benannten Stelle oder Person die unter Ziffer 8 genannten Erklärungen nachweist.
- 2.7 Sofern das Unternehmen höhere als vom Regionalverband festgelegte Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens geltend macht, können diese unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigung finden. Hierzu hat er mit der Antragsstellung die **spezifischen Mehrkosten** prüffähig nachzuweisen. Maßgeblich sind die Kosten des dem Antragsjahr (n) vorangegangenen Jahres (n – 1). Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 5**.

- 2.8 Verändern sich die Ist-Gesamteinnahmen (Basis: **verbindliche ex ante-Anträge**) des Höchstarifs aller gemäß Ziffer 1 eingebundenen Unternehmen für das Ausgleichsjahr (n + 1) in Abweichung zu den ermittelten Soll-Gesamteinnahmen (Basis: **vorläufige ex ante-Anträge**) und kommt es hierdurch in Summe zu Mehr- oder Mindererträgen aller eingebundenen Unternehmen und/oder kommt es im Rahmen der verbindlichen ex ante-Anträge zu einer Korrektur der Soll-Kosten aufgrund atypischer Indexentwicklung gemäß Ziffer 3.3 und/oder liegen für das Ausgleichsjahr (n + 1) Leistungsveränderungen vor, so führen diese gemäß Ziffer 3.4 zu einem **angepassten Gesamtausgleich**. Höhere Gewalt nach Ziffer 1.10 (keine Anpassung des Gesamtausgleichs) bleibt hiervon unberührt.
- 2.9 Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (**Anlage 5**) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Aufgabenträger oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger, usw.
- 2.10 Der ex-post-Nachweis wird durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder eine vom Regionalverband anerkannte Person oder Stelle unmittelbar im Anschluss an den **verbindlichen ex ante Antrag** gegenüber dem Regionalverband erbracht und bedarf keines gesonderten Antrags gemäß **Anlage 5**.
- 2.11 Die Regelungen zu 2.4 gilt erstmalig ab dem Antragsjahr 2021. Für das erste Antragsjahr sind die **vorläufigen ex ante-Anträge** bis spätestens 31.03.2021 einzureichen.

3. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante-Ausgleich)

- 3.1 Der ex ante-Ausgleich wird als Vorauszahlung gewährt. Die Vorauszahlung wird im Ausgleichsjahr (n + 1) als **vorläufiger ex ante-Ausgleich (Anlage 4)** gewährt. Der **vorläufige ex ante-Ausgleich** wird nach Abschluss des Ausgleichsjahres anhand aktueller und objektiver Leistungsdaten korrigiert. Dies führt zum sog. **verbindlichen ex ante-Ausgleich**.
- 3.2 Der **vorläufige ex ante-Ausgleich (Anlage 4)** ergibt sich anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vor dem Ausgleichsjahr (n) (**Ausgangswert**) mit der erwarteten wirtschaftlichen Situation im Ausgleichsjahr (n + 1) (**Soll-Wert**) bei gleicher Verkehrsleistung (**Basisverkehrsleistung**) unter Anwendung der Höchstarife. Ausgleichsfähig ist der Differenzbetrag zwischen dem Ausgangswert und dem Soll-Wert.
- Die **Bestimmung des Ausgangswertes** erfolgt anhand der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen grundsätzlich mittels der Wirtschaftsdaten des dem Antragsjahr (n) vorangegangenen Wirtschaftsjahres (n - 1). Die Kosten sind auf den Wert zu begrenzen, die ein durchschnittlich, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Produktionsmitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind (**Angemessenheitsprüfung**). Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Durchschnittskosten maßgeblich, die ein vergleichbares Unternehmen im Regionalbusverkehr hätte (Soll-Kosten), sofern der Unternehmer nicht spezifische Mehrkosten geltend machen konnte. Sind die Kosten, die auf die Leistungserbringung im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift im Rahmen der Trennungsrechnung entfallen, niedriger als die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens, ist der geringere Wert maßgeblich. Die Angemessenheitsprüfung nimmt der Regionalverband oder eine von ihm gestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Überkompensationsprüfung auf der Grundlage der Trennungsrechnung der Unternehmen vor.

- Die **Bestimmung des Soll-Wertes** ergibt sich aus der Fortschreibung der Soll-Kosten und Soll-Einnahmen der Ausgangswerte. Dabei ist grundsätzlich auf die im Rahmen der ex post-Kontrolle (Ziffer 4) ermittelten maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (n - 1) abzustellen.
Der Soll-Wert ergibt sich aus den fortgeschriebenen maßgeblichen Kosten zuzüglich eines Wagnisaufschlages in Höhe von 4,00 Prozent bezogen auf den K4-Wert eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens je Teilnetzgruppe abzüglich der fortgeschriebenen maßgeblichen Einnahmen.
- 3.3 Durch den **verbindlichen ex ante-Antrag** erfolgt eine Korrektur des **vorläufigen ex ante-Ausgleichs**. Die Korrektur umfasst:
 - 3.3.1 **Ermittlung eines fiktiven, genehmigungsfähigen Tarifs:**
Die erwarteten Einnahmen ergeben sich aus der Anwendung eines fiktiven, genehmigungsfähigen Tariftableaus. Das fiktive, genehmigungsfähige Tariftableau (Volltarif) ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 39 PBefG abzüglich der vom Land gewährten 7a-Mittel (§ 7 a NNVG) je Teilnetzgruppe. Die auf der Grundlage des fiktiven, genehmigungsfähigen Tarifs erwarteten Einnahmen werden zur Verkehrsleistung der jeweiligen Teilnetzgruppe (Anlage 2) in Bezug gesetzt (Tarifäquivalent FT). Aus der Differenz des Tarifäquivalents FT und dem Tarifäquivalent der im Ist erzielten Erlöse in der jeweiligen Teilnetzgruppe (Tarifäquivalent IST) ergibt sich der neue verbindliche ex ante-Ausgleich (Anlage 4).
 - 3.3.2 **Berücksichtigung von Leistungsveränderungen:**
Weicht der Umfang der Verkehrsleistung (Fahrplankilometer) im Ausgleichsjahr von der notwendigen Verkehrsleistung ab, so erfolgt eine Anpassung entsprechend des Tarifäquivalents je Fahrplankilometer.
 - 3.3.3 **Korrektur der Soll-Kosten bei atypischer Indexentwicklung:**
Weicht die tatsächliche Indexentwicklung in dem zweijährigen Betrachtungszeitraum zwischen dem Ausgangsjahr und dem Ausgleichsjahr von der prognostizierten Entwicklung um +/-5 Prozentpunkte ab, so erfolgt eine Korrektur für die betroffenen Kostengruppen. Die Korrektur umfasst auch eine Anpassung der Angemessenheitswerte, welche der Regionalverband den Unternehmen bis zum 30.09. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres mitteilt. Die Anpassung der Angemessenheitswerte ergibt sich aus Anlage 6.
 - 3.3.4 **Korrektur der Soll-Erlöse anhand der testierten Werte der Einnahmenaufteilung:**
Weichen die Ist-Gesamteinnahmen aller eingebundenen Unternehmen nach der testierten Einnahmenaufteilung von den Soll-Einnahmen ab, so werden die Soll-Erlöse der eingebundenen Unternehmen durch die jeweiligen Ist-Erlöse nach der testierten Trennungsrechnung Unternehmen ersetzt.
Kann eine Korrektur der Soll-Erlöse nicht erfolgen, weil die testierte Einnahmenaufteilung durch die Unternehmen im VRB nicht bis zum 30.09. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) vorgelegt wurde, so bleibt es für die Bemessung der Soll-Erlöse bei dem Erlöswert des **vorläufigen ex ante-Ausgleichs**.
- 3.4 Der **verbindliche ex ante-Ausgleich** je Unternehmen kann über dem **vorläufigen ex ante-Ausgleich** liegen. Die Korrektur nach Ziffer 3.3.2 bis 3.3.4 führt zu einer Anpassung des Gesamtausgleichs gemäß Ziffer 2.8. Die Summe der korrigierten Sollausgleiche ist auf den angepassten Gesamtausgleich gemäß Ziffern 1.9 und 2.8 begrenzt. Überschreiten die rechnerischen Ausgleichsbeträge den angepassten Gesamtausgleich, so erfolgt eine anteilige Kürzung. Der **verbindliche ex ante-Ausgleich** ist für die Durchführung der Überkompensationskontrolle maßgeblich.
- 4. **Vermeidung der Überkompensation (ex post-Kontrolle)**
 - 4.1 Zur Vermeidung einer Überkompensation stehen die Vorauszahlungen dem Unternehmen aufgrund der ex-post-Abrechnung nur in der Höhe zu, die nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370 bei dem Unternehmen führt.

- 4.2 Für die ex-post-Abrechnung werden die beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 durch das Unternehmen angewendet. Die Ausgleichsleistung gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 darf den Betrag nicht überschreiten, der dem **finanziellen Nettoeffekt**, der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen aufgrund der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.

Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.2 im Hinblick auf regionale Busverkehre entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb der Teilnetzgruppe durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß Ziffer 8.6 vorzulegen. Die Einzelheiten für die Berechnung, insbesondere das Verhältnis von Kosten und Erlösen und die Berücksichtigung des Nettoeffekts, sind in **Anlage 5** geregelt.

- 4.3 Berücksichtigungsfähig sind lediglich die Ist-Kosten des Unternehmens, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung notwendig sind, für die die VRB-Tarife im Sinne von Ziffer 3.1 Gültigkeit besitzen. Dies richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen des VRB. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach §§ 42, 43 bzw. in Verbindung mit § 2 Abs. 6, 7 PBefG im Regionalbusverkehr. Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Regionalbusverkehr werden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Unternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die VRB-Fahrscheine keine Gültigkeit besitzen oder die vom Unternehmen eingeführt wurden, ohne dass diese Leistungen als ausreichende Verkehrsbedienun im Nahverkehrsplan und in **Anlage 3** dokumentiert sind oder der Regionalverband diesen zusätzlichen Leistungen zugestimmt hat. Einvernehmliche Leistungsänderungen werden in **Anlage 2** und in **Anlage 4** dokumentiert.
- 4.4 Als Erlöse sind Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der Tarife in Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 erzielt werden.
- 4.5 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine **Trennungsrechnung** auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (**Anlage 5**). Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind.
- 4.6 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein **angemessener Gewinnzuschlag** zu, der sich gemäß Ziffer 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ermittelt. Der angemessene Gewinn darf 4,00 % bezogen auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht übersteigen.
- 4.7 Ergibt sich aus der ex post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 3 ermittelte **verbindliche ex ante-Ausgleich**, besteht kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Ziffer 5 dieser Satzung bleibt unberührt.

5. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 5.1 Liegen die Ist-Kosten eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 3.2 ermittelten Soll-Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 4 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die ermittelten Soll-Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht.
- 5.2 Liegen die Ist-Kosten eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 3.2 ermittelten Soll-Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 4 erforderlichen ex post-Kontrolle die Ist-Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich niedrigeren Kosten und den indizierten Kosten.
- 5.3 Die Bonuszahlung gemäß Ziffer 5.3 ist auf einen Wert von maximal 5 % des Ausgleichs je Teilnetzgruppe ohne Berücksichtigung des Bonus begrenzt, um eine etwaige Überkompensation zu vermeiden. Ein etwaiger Bonus wird für die folgende ex ante-Berechnung nicht berücksichtigt.

6 Leistungsänderungen und neue Leistungen

- 6.1 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Regionalverbandes. Die Einhaltung der verkehrlichen Anforderungen nach **Anlagen 2 und 3** ist Bedingung für den Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift. Diese Mindestforderungen definieren den sachlichen Anwendungsbereich (Regionalbusverkehre). Ein gesonderter Ausgleich erfolgt hierfür nicht.
- 6.2 Sofern es zu Leistungsveränderungen von mehr als +/- 5 % zum Antrag für das jeweilige Ausgleichsjahr kommt, welche im Rahmen der ausreichenden Verkehrsbedienung durch den Regionalverband als notwendig angesehen werden, so erfolgt eine Anpassung des **vorläufigen ex ante-Ausgleichs** nach Maßgabe des durchschnittlichen Tarifausgleich je Fahrplankilometers in dem jeweiligen Teilnetzgruppe (**Anlage 4**). Über die Änderung des **vorläufigen ex ante-Ausgleichs** hat der Regionalverband innerhalb von vier Wochen nach Beantragung durch das Unternehmen zu entscheiden.
- 6.3 Bei Betreiberwechseln, unabhängig davon, ob diese unterjährig oder zum Vorjahr erfolgen, stellt der Regionalverband dem Neubetreiber den durchschnittlichen Ausgleich je Fahrplankilometer zur Verfügung, auf der Grundlage der ausreichenden Verkehrsbedienung gemäß **Anlage 4**. Wechselt im Laufe des Wirtschaftsjahres der Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung, ist das einzelne Unternehmen berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung Ausgleichsmittel nach dieser allgemeinen Vorschrift zu erhalten, soweit diese nicht schon nach Ziffer 8.1 verausgabt worden sind.

7. Erklärungen

- 7.1 Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder eine vom Regionalverband anerkannte Person oder Stelle prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises unter Verwendung der Vordrucke nach **Anlage 5**:
- Die Einhaltung der Vorgaben gemäß Ziffer 4 bis 6
 - Die Vorlage der beglaubigten Trennungsrechnung (**Anhang 2 zur Anlage 5**),
 - Die Erklärung, dass die Überkompensationsprüfung unter Beachtung der Durchführungsvorschriften erfolgte (**Anhang 3 zur Anlage 5**),
 - Die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 4.3), wobei der Betrag auszuweisen ist.
 - Die Erklärung einer etwaigen Reduzierung des Ausgleichs aufgrund ausgefallener Fahrten (Ziffer 3.3).
 - Den Nachweis für die Gewährung eines etwaigen Bonus nach Ziffer 5, wobei der Betrag auszuweisen ist.

Die für die ex-post-Kontrolle erforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Regionalverband anerkannte Person oder Stelle dem Regionalverband offen, ebenso alle Zahlen, welche der Regionalverband für die Kontrolle der Überkompensationsprüfung benötigt.

- 7.2 Der Unternehmer erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, in welchem Umfang die notwendige Verkehrsleistung (**Anlage 2**) eingehalten wurde, Abweichungen aufgrund von Leistungsveränderungen in Fahrplankilometern eingetreten sind (Ziffer 6), ob die Tarifvorgaben (**Anlage 1**) und die Qualitätsvorgaben (**Anlage 3**) eingehalten worden sind.
- 7.3 Der Unternehmer legt die vom Wirtschaftsprüfer oder eine vom Regionalverband anerkannte Person oder Stelle gemäß Ziffer 8 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (**Anlage 5**) dem Aufgabenträger zur Prüfung vor.
- 7.4 Darüber hinaus gewähren die Unternehmen dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der maßgeblichen Verkehre. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Bewilligung zu gewähren, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diesen Zeitraum vorzuhalten.

8. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 8.1 Der Regionalverband leistet die Vorauszahlungen (vorläufige ex ante-Zahlungen) in Höhe von 90 % quartalsweise zum 20.02., 20.05., 20.08. und 20.11. eines Jahres an die Unternehmen zu vier gleichen Teilen. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres erfolgt nicht.
- 8.2 Bis zum 15.12. des Folgejahres hat das Unternehmen eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Unternehmers oder einer vom Regionalverband anerkannten Person oder Stelle über den Einsatz der Mittel aus der allgemeinen Vorschrift im Wege der Trennungsrechnung (**Anlage 5**) dem Regionalverband vorzulegen. Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder die vom Regionalverband anerkannte Person oder Stelle übergibt die in der Trennungsrechnung unter den Spalten „Aufgabenträger Regionalverband; Summe der Linien je Teilnetzgruppe (Betriebsleistung im Gebiet des Regionalverbandes)“ aufgeführten bzw. sinngemäß bezeichneten Werte zum Zwecke der Vorausberechnung gem. Ziffer 3.2 an den Regionalverband. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Unternehmens möglich. Ausgenommen hiervon sind die auf Ebene der Verbandsglieder aggregierten Werte. Die Bestätigung muss auch den Nachweis dafür erbringen, dass die Ausgleichsmittel in der Nettoeffektberechnung nicht zu einer Überkompensation i. S. von Art. 4 und 6 sowie des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 geführt haben. Im Falle einer Überkompensation sind die überzahlten Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinserträge oder ersparter Zinsaufwendungen (Ziffer 8.4) zurück zu erstatten.
- 8.3 Die Endabrechnung durch den Regionalverband erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen prüffähigen Unterlagen nach Ziffer 7.1.
- 8.4 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt.

9. Umsatzsteuer

Der Regionalverband geht davon aus, dass der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich entgegen der diesbezüglichen Rechtsauffassung der Verwaltung etwas Anderes ergeben, schuldet der Regionalverband den Ausgleich zuzüglich der Umsatzsteuer für den Geltungszeitraum seit Bestehen dieser Regelung.

10. Schlussbestimmungen und Sonstiges

- 10.1 Die Verwaltung des Regionalverbandes wird ermächtigt, Änderungen des Tarifs (**Anlage 1**), des zu Grunde gelegten Leistungsvolumens (**Anlage 2**) sowie der Mindeststandards (**Anlage 3**) und eine Anpassung der Höhe der Ausgleichsleistung pro Teilnetzgruppe (**Anlage 4**) vorzunehmen.
- 10.2 Sollten gesetzliche Regelungen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.
- 10.3 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch die Versammlung des Regionalverbandes nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Regionalverbandes eingestellt.
- 10.4 Diese allgemeine Vorschrift gilt mit Wirkung vom 01.01.2021 und läuft auf unbestimmte Dauer. Es besteht kein Vertrauensschutz der Unternehmen darauf, dass die allgemeine Vorschrift unbegrenzt fortgeführt wird. Sofern eine Änderung der Ausgleichssystematik durch den Regionalverband vorgesehen ist, soll diese der gesetzlichen Intention des § 8 Abs. 4 PBefG Rechnung tragen.
- 10.5 Auf die gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten der Unternehmen wird hingewiesen. Das Unternehmen kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Insbesondere liegt der Detaillierungsgrad der vom Regionalverband im Rahmen der nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 zu machenden Angaben im eigenen Ermessen. Das Unternehmen hat an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.
- 10.6 Die Verwaltung des Regionalverbandes wird ermächtigt, die für die Bestimmung des ex ante-Ausgleichs notwendigen Anlagen entsprechend der vom Regionalverband beschlossenen Leistungsveränderungen, der testierten Einnahmenaufteilung und der Indexentwicklung der Kostengruppen anzupassen und zu veröffentlichen.

Regionalverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

Braunschweig, 12.05.2023

gez. Tanke
Verbandsvorsitzender

gez. Sygusch
Verbandsdirektor

Stand 01.03.2023

Anlagen

Anlage 1: VRB-Tarif in seiner jeweiligen Fassung

Anlage 2. Notwendige Verkehrsleistung

Anlage 3: Mindeststandards

Anlage 4: Ausgleichsübersicht

Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise
(ex post-Kontrolle, Trennungsrechnung, Durchführungsvorschriften,
Leistungsveränderungen)

Anlage 6: Berechnungsmethodik (Indices, K-4-Wertverfahren)

Anlage 1

Verbundtarif

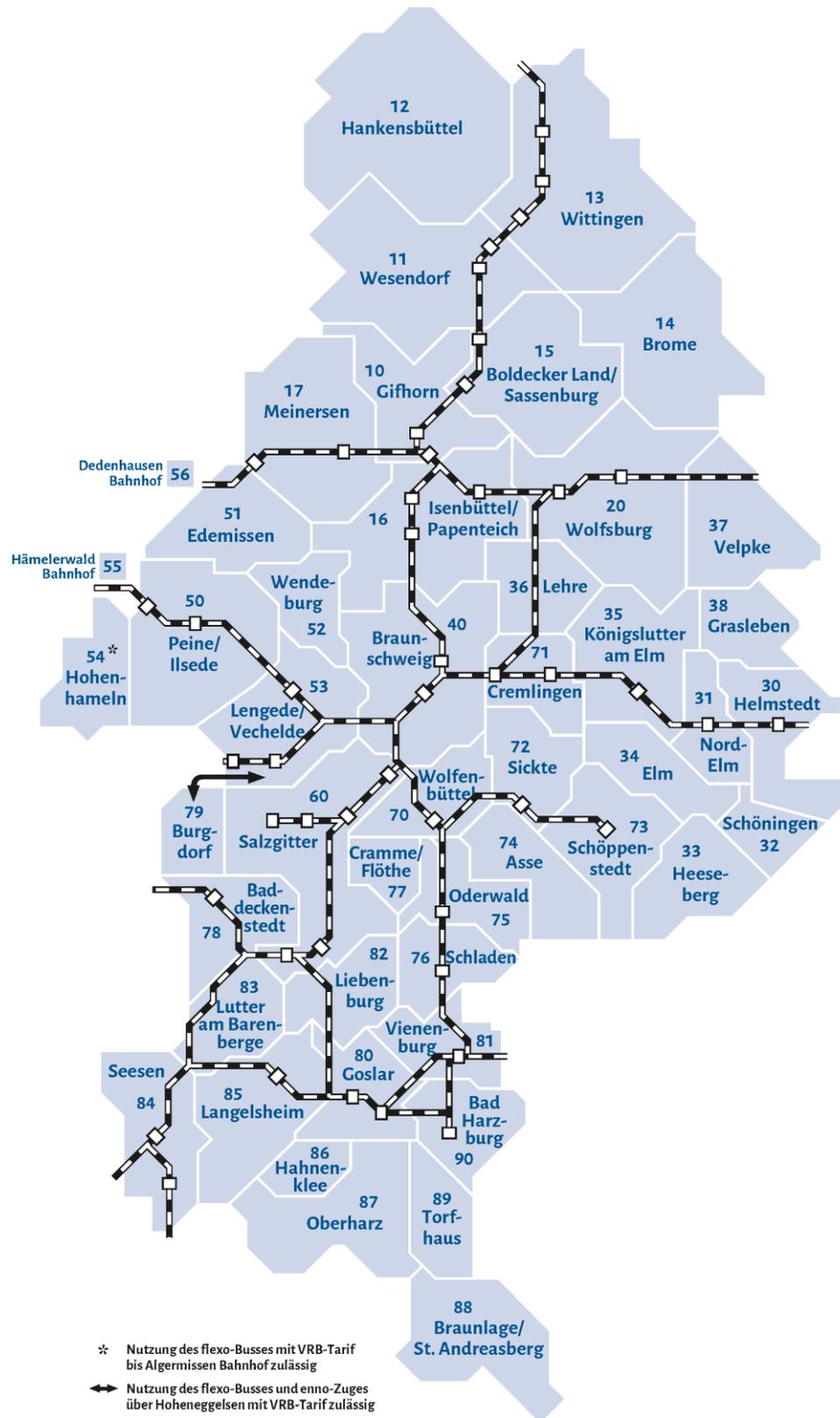
Anlage 1 a Übersicht VRB-Tarifzonen

Anlage 1 b Fahrpreistabelle

Anlage 1 c Preisstufenmatrix (Relationen)

Anlage 1 a

Übersicht VRB-Tarifzonen – Stand: 2022



Anlage 1 b

Fahrpreistabelle – Stand: 2022

	Vorverkauf ²⁾	Stadttarif	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3	Preisstufe 4
Einzelfahrscheine	90 Minuten	90 Minuten	90 Minuten	90 Minuten	120 Minuten	150 Minuten
Kurzstrecke ¹⁾	1,50 ¹⁾	1,60 ¹⁾	1,60 ¹⁾	1,60 ¹⁾		
Erwachsene	2,80	2,90	3,00	4,40	6,10	9,70
Kinder (6- 14 Jahre)	1,70	1,70	1,80	2,60	3,60	5,80
Mehrfahrtenkarten	90 Minuten	90 Minuten	90 Minuten	90 Minuten	120 Minuten	150 Minuten
6er-Karte	14,00	14,50	15,00	22,00	30,50	48,50
6er-Karte Kinder (6- 14 Jahre)	8,50	8,50	9,00	13,00	18,00	29,00
Tageskarten						
1 Person	5,60	5,80	6,00	8,80	12,20	19,40
2 Personen	8,00	8,40	8,60	11,60	16,20	24,40
3 Personen	10,40	11,00	11,20	14,40	20,20	29,40
4 Personen	12,80	13,60	13,80	17,20	24,20	34,40
5 Personen	15,20	16,20	16,40	20,00	28,20	39,40
Mehrtageskarte						
8er-Karte	34,90	36,20	37,40	54,90	76,10	121,10
Monatskarten						
Plus-Karte	70,10	71,80	74,00	89,20	121,80	166,00
Senioren-Karte	57,80	61,40	63,70	75,80	87,30	96,60
Schüler BS ³⁾	15,00 ⁴⁾					
Schüler Gesamtnetz ³⁾						30,00
U21-Karte Gesamtnetz						20,00
Jahreskarten						
Schüler BS ³⁾	180,00					
Schüler Gesamtnetz ³⁾						360,00
Abo-Karten						
Plus-Abo		59,60	61,80	74,40	101,50	138,30
9 Uhr-Abo		47,40	49,40	59,50	69,60	79,70
Senioren-Abo		51,20	53,10	63,20	72,80	80,60
U21-Abo Gesamtnetz						16,70
Job-Abo - neu ab Frühjahr 2022						
ab 20 Karten ⁵⁾						
Zusatzkarten						
Semesterkarte						103,00
Komfortzuschlag ⁶⁾						1,00
Fahrradtageskarte (Gesamtnetz)						2,50
Erweiterungskarte (150 min) ⁷⁾						2,50
1. Klasse-Zuschläge						
Einzel-/Mehrfahrtenkarten			1,50	2,20	3,20	5,10
Plus-Monatskarten			29,50	35,00	46,90	64,50
Abos (Plus-, Job-Abo)			24,80	29,50	39,10	53,20

Anlage 2

Verkehrsleistungen je Teilnetz/ je Teilnetzgruppe

Als zu erbringende Verkehrsleistung je Teilnetz sind die Fahrplankilometer definiert, die sich tagesscharf bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr ergeben. Weiterhin sind die Genehmigungs-Laufzeiten je Teilnetz angegeben.

Die darauffolgende Tabelle fasst die Summe der Verkehrsleistung in Fahrplankilometer bezüglich der Teilnetzgruppen zusammen.

Tabelle A – Verkehrsleistung in Fahrplankilometer je **Teilnetz**

Tabelle B – Verkehrsleistung in Fahrplankilometer je **Teilnetzgruppe**

A) Tabelle Verkehrsleistung in Fahrplankilometer je Teilnetz

Teilnetz		LK	Fahrplan-Kilometer	Ende der Genehmigungslaufzeit nach PBefG
TN-Nr.	TN-Bezeichnung		Fpl-km / Jahr	Datum
10	Gifhorn	GF	950.054	25.08.2023 (Ausnahme: Stadtbus GF bis 25.08.2021)
11	Wesendorf	GF	963.822	27.05.2026
12	Wittingen - Hankensbüttel	GF	708.433	13.07.2023
13	Meinersen (ohne Linie 145)	GF	524.887	13.07.2023
13	Meinersen (nur Linie 145)	GF	74.839	13.07.2023
14	Brome - Boldecker Land - Sassenburg	GF	1.077.923	06.12.2024
15	BS - Meine - Schwülper	GF	715.008	01.09.2025
16	Meine - Isenbüttel	GF	1.279.971	01.09.2025
17	Sassenburg - Boldecker Land	GF	1.517.511	06.12.2024
VW	VW-Werkverkehrslinien	GF	490.948	31.07.2030
31	Velpke (Linie 335)	HE	65.751	31.12.2020
50	Peine - Ilsede	PE	639.297	31.10.2024
51	Edemissen	PE	516.091	31.12.2028
52	Vechelde - Wendeburg (ohne Linien 560 u. 566)	PE	765.168	31.10.2024
52	Vechelde - Wendeburg (nur Linien 560 u. 566)	PE	399.366	31.10.2024
53	Hohenhameln – Ilsede – Lengede	PE	1.027.974	31.12.2028
61	Baddeckenstedt	WF	412.962	31.01.2024
71	Braunschweig - Cremlingen - Sickte - Elm-Asse - Wolfenbüttel	WF	1.277.219	31.12.2029
72	Wolfenbüttel - Elm-Asse -Oderwald - Schladen-Werla	WF	1.017.450	30.09.2030
81	Goslar - Oberharz - St. Andreasberg	GS	1.541.766	31.03.2029
82	Liebenburg - Vienenburg - Bad Harzburg	GS	1.699.302	31.03.2029
83	Seesen - Lutter - Langelshelm	GS	162.575	Linie 836 bis 31.08.2023 und Linie 837 bis 31.07.2022
	Gesamt		17.828.317	

B) Tabelle Verkehrsleistung in Fahrplankilometer je Teilnetzgruppe

Teilnetzgruppe	Fahrplan-Kilometer
TN	Fpl-km/a
(1)	(2)
12, (13)¹	1.233.319
10, 11, (13)², 15, 16, 17, VW	5.992.152
14	1.077.923
31	65.751
50, (52)³	1.404.466
(52)⁴	399.366
51, 53	1.544.065
61	412.962
71	1.277.219
72	1.017.450
81, 82	3.241.068
83	162.575
Gesamt	17.828.317

¹ - Teilnetz 13 ohne Linie 145

² - nur Linie 145 aus Teilnetz 13

³ - Teilnetz 52 ohne Linien 560 u. 566

⁴ - nur Linien 560 u. 566 aus Teilnetz 52

Anlage 3

Mindeststandards

Allgemein

Die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr ist durch Einhalten der Vorgaben des jeweils geltenden Nahverkehrsplans (NVP) im Regionalverband Großraum Braunschweig zu gewährleisten.

Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung

Die ausreichende Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr des jeweiligen Teilnetzes ist durch die mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig für das jeweilige Fahrplanjahr vorab festgelegten Verkehrsleistungen sicherzustellen.

Mitwirkungspflichten im Verbund

Die Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen, insbesondere zu Tarif und Vertrieb, ergeben sich aus den in der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH (VRB) geltenden Regelungen.

Abstimmungspflichten mit den Schulträgern

Den Schulträgern bzw. den Schulen im Bedienungsbereich des Teilnetzes ist eine verantwortliche Ansprechperson des Verkehrsunternehmens zu nennen. Die erforderliche Koordination des Schülerverkehrs ist zu gewährleisten.

Erforderlicher Fahrzeugeinsatz

Als Mindeststandard gelten weiterhin die in der Tabelle (auf der folgenden Seite) festgelegte Anzahl der nach Fahrzeugtyp unterschiedene Anzahl einzusetzender Fahrzeuge zum jeweiligen Fahrplanstand. Der Fahrzeugeinsatz entsprechend der vorgegebenen Kapazitäten ist einzuhalten und ggf. an den Bedarf (Nachfrage) anzupassen.

Teilnetz		LK	Fahrzeugtyp			Gesamt	Durchschnitts- alter
			Solobusse	Gelenkbusse	Midibusse/ Kleinbusse		
TN-Nr.	TN-Bezeichnung		Anzahl Spitze	Anzahl Spitze	Anzahl Spitze	Anzahl Spitze	Jahre
10	Gifhorn	GF	14	4	4	22	9,0
11	Wesendorf	GF	14	1	1	16	9,0
12	Wittingen - Hankensbüttel	GF	9	2	1	12	10,2
13	Meinersen	GF	10	4	1	15	9,3
14	Brome - Boldecker Land - Sassenburg	GF	21	0	1	22	8,6
15	BS - Meine - Schwülper	GF	12	7	0	19	9,0
16	Meine - Isenbüttel	GF	11	4	4	19	9,0
17	Sassenburg - Boldecker Land	GF	25	4	1	30	9,0
50	Peine - Ilsede	PE	7	5	0,5	12,5	10,5
52	Vechelde - Wendeburg	PE	15	11	0,5	26,5	10,5
51	Peine - Edemissen	PE	10	4	2	16	15,0
53	Hohenhameln – Ilsede – Lengede	PE	18	11	1	30	15,0
61	Baddeckenstedt	WF	11	0	0	11	7,9
71	Braunschweig - Cremlingen - Sickte - Elm-Asse - Wolfenbüttel	WF	22	7	0	29	6,8
72	Wolfenbüttel - Elm-Asse - Ockerwald - Schladen-Werla	WF	13	2	2	17	9,1
81	Goslar - Oberharz - St. Andreasberg	GS	23	0	0	23	9,9
82	Seesen - Lutter - Langelsheim - Liebenburg - Vienenburg - Bad Harzburg	GS	33	4	1	38	9,7

Anlage 4

Übersicht der Ausgleichszahlungen

Die Ermittlung der für die Ausgleichszahlungen maßgeblichen Sollkosten erfolgt gemäß Ziffer 1.7 -1.9 der zu dieser Allgemeinen Vorschrift erlassenen Satzung.

Kommt es zu einer außergewöhnlichen Indexentwicklung gem. Anlage 6, so sind auch die Kostensätze eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens entsprechend der in Anlage 6 beschriebenen Berechnungsmethodik anzupassen. Hierbei erfolgt die Fortschreibung der K-4-Kosten anhand der Kostenverteilung eines Musterunternehmens. Die Verwaltung des Regionalverbandes wird ermächtigt, die entsprechenden Kostengruppen und deren prozentualen Anteil an den Gesamtkosten festzulegen.

Tabelle A Tabelle ex ante **vorläufig** 2021 je Teilnetzgruppe

Tabelle B Tabelle ex ante **verbindlich** 2021 je Teilnetzgruppe

A) Tabelle ex ante vorläufig 2021 je Teilnetzgruppe

Teilnetzgruppe	Gesamt-Kilometer	Ausgleichsbetrag ex ante vorläufig 2021	Ausgleichsbetrag nach §7a NNVG
TN	Gesamt-km/a	EUR	EUR
(1)	(2)	(3)	(4)
12, (13)¹	1.625.752	171.189	584.545
10, 11, (13)², 15, 16, 17, VW	6.600.397	2.510.481	2.582.243
14	1.286.935	605.174	509.904
31	98.555	100.935	114.000
50, (52)³	1.745.443	1.231.486	262.017
(52)⁴	496.324	2.983	42.252
51, 53	1.886.687	533.571	324.460
61	538.623	589.025	42.507
71	1.379.864	1.758.873	255.087
72	1.160.741	478.532	301.308
81, 82	4.076.284	1.449.488	946.000
83	223.185	149.004	66.404
Gesamt	21.118.790	9.580.741	6.030.727

¹ - Teilnetz 13 ohne Linie 145

² - nur Linie 145 aus Teilnetz 13

³ - Teilnetz 52 ohne Linien 560 u. 566

⁴ - nur Linien 560 u. 566 aus Teilnetz 52

Die Werte der Sollkosten werden gemäß Anlage 6 der Satzung zu dieser Allgemeinen Vorschrift dynamisiert.

Teilnetzgruppe	Gesamt-kilometer	Soll-Kostensatz Obergrenze	Soll-Kosten Obergrenze	Maßgeblicher Kostensatz	Maßgebliche Kosten	Anzurechnende Erträge	Ausgleichsbetrag ex ante verbindlich
TN	Gesamt-km/a	EUR/km	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
(1)	(2)	(3)	(4) = (2) x (3)	(5)	(6) = (2) x (5)	(7)	(8) = (6) x 1,04 - (7)
12, (13)¹	1.625.752	2,31	3.749.386
10, 11, (13)², 15, 16, 17, VW	6.600.397	2,45	16.175.447
14	1.286.935	2,16	2.782.170				
31	98.555	3,94	387.871				
50, (52)³	1.745.443	2,63	4.592.348				
(52)⁴	496.324	2,55	1.265.581
51, 53	1.886.687	2,52	4.749.860
61	538.623	2,49	1.341.537
71	1.379.864	2,79	3.848.173
72	1.160.741	2,16	2.506.165
81, 82	4.076.284	2,19	8.923.379
83	223.185	3,04	678.692
Gesamt	21.118.790		51.000.609	0	0	0	0

¹- Teilnetz 13 ohne Linie 145

²- nur Linie 145 aus Teilnetz 13

³- Teilnetz 52 ohne Linien 560 u. 566

⁴- nur Linien 560 u. 566 aus Teilnetz 52

Die Werte der Sollkosten werden gemäß Anlage 6 der Satzung zu dieser Allgemeinen Vorschrift dynamisiert.

B) Tabelle ex ante verbindlich 2021 je Teilnetzgruppe

Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise

Teil A: Antrag zu Ausgleichsleistungen ex ante-vorläufig

Teil B: Antrag zu Ausgleichsleistungen ex ante-verbindlich

**Teil C: Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters
(ex post-Kontrolle)**

Teil D: Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung

Antrag zu Ausgleichsleistungen ex ante-vorläufig

Verkehrsunternehmen

An den Regionalverband Großraum Braunschweig

Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Ausgleichsjahr (Kalenderjahr) _____

Wir beantragen für unser Verkehrsunternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß der als allgemeine Vorschrift erlassenen Satzung des Regionalverbands Großraum Braunschweig zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr.

Dabei errechnet sich der vorläufige ex ante-Ausgleichsbetrag gemäß der Ziffer 3 der Satzung zur allgemeinen Vorschrift im Rahmen der durchgeführten und im Anhang 1 dargestellten Berechnung.

Maßgeblich für die Berechnung sind die Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsberechnung gemäß dieser Anlage 5 – Teil C.

Der durch den Regionalverband Großraum Braunschweig ermittelte vorläufige ex ante-Ausgleich für unser Verkehrsunternehmen für das Ausgleichsjahr beträgt _____ Euro.

Bestätigung des Antragsstellers

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers
Firmenstempel

Anhang 1 zur Berechnung der Ausgleichsleistung (Muster)



Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs für das Ausgleichsjahr n+1
 nach der Allgemeinen Vorschrift des Regionalverbandes Großraum Braunschweig
 für eigenwirtschaftliche Verkehrsunternehmen

Stand: 03.12.2020

Verkehrsunternehmen:	XY
Teilnetzgruppe:	nn

1) Ermittlung eines fiktiven, genehmigungsfähigen Tarifs für ein durchschnittlich, gut geführtes VU

(11)	Soll-Kosten ex ante-Ausgleich n+1	€	0,00
(12)=(11)*4%	+ Wagnisaufschlag (4%)	€	0,00
(13)	- Zahlungen § 7a NNVG	€	0,00
(14)=(11)+(12)-(13)	Fiktiver, genehmigungsfähiger Tarif	€	0,00

2) Ermittlung gültiger Kostenäquivalente n+1

(21)	Fahrplan-km n+1	km	0,00
(22)	Gesamt-km n+1	km	0,00
(23)=(11)/(21)	Kostenäquivalent Fahrplan-km	€/km	0,00
(24)=(11)/(22)	Kostenäquivalent Gesamt-km	€/km	0,00
(25)	Max. Soll-Kostensatz (K4-Wert)	€/km	0,00
(26)=min((24);(25))	Anzusetzender Sollkostensatz	€/km	0,00

3) Erwartete ex ante-Gesamteinnahmen n+1 nach neuem VRB-EAV

(31)	Gesamteinnahmen (Basis: Altes VRB-EAV)	€	0,00
(32)	./. Einnahmendifferenz altes EAV : neues EAV	€	0,00
(33)=(31)+(32)	Gesamteinnahmen nach neuem VRB-EAV	€	0,00

4) Vorläufiger ex ante-Ausgleichsbetrag n+1

(41)=(26)	Angesetzter Soll-Kostensatz Gesamt-km	€/km	0,00
(42)=(22)	Gesamt-km n+1	km	0,00
(43)=(41)*(42)	Angesetzte Soll-Kosten	€	0,00
(44)=(43)*4%	+ Wagnisaufschlag (4%)	€	0,00
(45)=(13)	- Zahlungen § 7a NNVG	€	0,00
(46)=(43)+(44)-(45)	Fiktiver, genehmigungsfähiger Tarif	€	0,00
(47)=(33)	Einnahmen nach neuem EAV	€	0,00
(48)=(46)-(47)	Vorläufiger ex ante-Ausgleichsbetrag n+1	€	0,00

Hinweis:

Die Berechnungen basieren auf der ab 01.01.2021 gültigen Satzung der Allgemeinen Vorschrift des Regionalverbandes Großraum Braunschweig.

Antrag zu Ausgleichsleistungen ex ante-verbindlich

Verkehrsunternehmen

An den Regionalverband Großraum Braunschweig

Erstellung einer verbindlichen Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Ausgleichsjahr (Kalenderjahr) _____

Wir beantragen für unser Verkehrsunternehmen den verbindlichen ex ante-Ausgleichsbetrag gemäß der als allgemeine Vorschrift erlassenen Satzung des Regionalverbands Großraum Braunschweig zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr.

Durch diesen verbindlichen ex ante-Antrag erfolgt eine Korrektur des vorläufigen ex ante-Ausgleichs gemäß Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift. Dies erfolgt im unmittelbaren Zusammenhang mit der ex post-Kontrolle zur Vermeidung der Überkompensation.

Im Rahmen der Verpflichtung, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten, legen wir unmittelbar im Anschluss darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß Ziffer 8.6 der allgemeinen Vorschrift vor.

Dabei errechnet sich der verbindliche ex ante-Ausgleichsbetrag gemäß der Ziffer 3 und der im Anhang 1 dargestellten Berechnungsweise in Verbindung mit der ex post-Kontrolle nach Ziffer 4 der Satzung zur allgemeinen Vorschrift. Dies erfolgt im Rahmen der durchzuführenden Trennungsrechnung entsprechend Anhang 3 dieser Anlage.

Maßgeblich für die Berechnung sind die Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung gemäß dieser Anlage 5 – Teil C.

Der mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig abgestimmte und den Berechnungen zu Grunde liegende Umfang der notwendigen Verkehrsleistung gemäß Anlagen 2 und 4 der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr wird mit der Aufstellung im Anhang 2 verbindlich festgestellt und hiermit bestätigt.

Bestätigung des Antragsstellers

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers
Firmenstempel

Anhang 1 zum Antrag zu Ausgleichsleistungen ex ante-verbindlich

Der Unternehmer erklärt nachfolgend, in welchem Umfang die notwendige Verkehrsleistung gemäß Anlagen 2 und 4 der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr (Kalenderjahr) _____ eingehalten wurde.

Teilnetzgruppe	Gesamtkilometer gemäß Anlage 4 der Satzung zur aV (ex ante vorläufig)	Tatsächlich gefahrene-Gesamtkilometer im Ausgleichsjahr (ex ante verbindlich)

Obige Tabelle ist bei Bedarf entsprechend zu ergänzen. Abweichungen von der notwendigen Verkehrsleistung gemäß Anlagen 2 und 4 der allgemeinen Vorschrift sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Tarifvorgaben gemäß Anlage 1 der allgemeinen Vorschrift und die Qualitätsvorgaben gemäß Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift eingehalten zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

Bestätigung des Antragsstellers

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers
Firmenstempel

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters

Bestätigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (im Rahmen der ex post-Kontrolle)

An den Regionalverband Großraum Braunschweig

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Verkehrsunternehmens

zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Regionalverbands Großraum Braunschweig für das Ausgleichsjahr (Kalenderjahr) _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bestätigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher, die vorgelegte Bestätigung zur Leistungserbringung sowie die Vorlage der allgemeinen Vorschrift des Regionalverbands Großraum Braunschweig nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen und die Vorlage des Soll-Kosten- bzw. Soll-Erlösbetrages sowie des Vorauszahlungsbetrages durch den Regionalverband Großraum Braunschweig.

Es wird bestätigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung gemäß dieser Anlage zur allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften gemäß dieser Anlage zur allgemeinen Vorschrift beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschriften abgewichen wurde, wurde dies gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bestätigt, dass die in Anhang 3 zu dieser Bestätigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen unter o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Regionalverbandes Großraum Braunschweig übereinstimmt.

Es wird weiter bestätigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Leistungen im Sinne der Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind. Die zu Grunde gelegten Leistungsdaten entsprechen der Unternehmensstatistik. Sie sind identisch mit den in Anhang 2 zum Antrag ex ante-verbindlich genannten Fahrleistungen des Verkehrsunternehmens.

Die Trennungsrechnung nach dieser Anlage zur allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Regionalverband bestimmten Teil nach Ziffer 8.2 der allgemeinen Vorschrift des Regionalverbands Großraum Braunschweig dieser Bescheinigung in Anhang 3 beigefügt und ist vom Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater des Verkehrsunternehmens (oder einer vom Regionalverband anerkannten Person oder Stelle) zu unterzeichnen.

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters des Antragsstellers

Ort, Datum

Unterschrift und Testat-Stempel
des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters

**Anhang 1 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters
(im Rahmen der ex post-Kontrolle)**

Verkehrsunternehmen: _____ Ausgleichsjahr: _____

Es wurde durch das Verkehrsunternehmen eine Berechnung des maximal zulässigen Ausgleichsbetrages gemäß der Ziffern 4 und 5 der allgemeinen Vorschrift des Regionalverbands Großraum Braunschweig (Vermeidung der Überkompensation/ ex post-Kontrolle) entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Dabei errechnete sich der maximal zulässige Ausgleichsbetrag aus der Summe der unten genannten Werte unter den Ziffern 1., 2. und 3.

Grundlage für die Berechnung war gemäß der Ziffern 4.2 und 4.3 der allgemeinen Vorschrift ein Soll-Ist-Abgleich im Hinblick auf die Kosten.

Gemäß der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens für das Ausgleichsjahr betragen die Ist-Kosten: _____ Euro.

Der Wert übersteigt/unterschreitet die vom Regionalverband Großraum Braunschweig ausgewiesenen Soll-Kosten in Höhe von _____ Euro um _____ Euro.

Gemäß der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens für das Ausgleichsjahr betragen die Ist-Erlöse: _____ Euro.

1. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffern 4.2 bis 4.4 der allgemeinen Vorschrift wurden die Kosten von den Erlösen abgezogen. Es verbleibt eine negative Differenz von _____ Euro.
2. Auf der Basis der vorgenannten Zahlen wurde ein etwaiger Bonus entsprechend den Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift errechnet. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift beträgt der Bonus _____ Euro.
3. Es wurde eine Berechnung des angemessenen Gewinnzuschlags entsprechend den Vorgaben von Ziffer 4.6 der allgemeinen Vorschrift vorgenommen. Der auf diese Weise errechnete angemessene Gewinnzuschlag beträgt _____ Euro.

Der entsprechend des obigen Rechenwegs ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag des o. g. Verkehrsunternehmens für das Ausgleichsjahr beträgt _____ Euro.

Der durch den Regionalverband Großraum Braunschweig ermittelte vorläufige ex ante-Ausgleich für das Verkehrsunternehmen beträgt _____ Euro.

Der verbindliche ex ante-Ausgleich beläuft sich auf _____ Euro.

Die Summe der bisherigen Abschlagszahlungen für das Ausgleichsjahr an das Verkehrsunternehmen beträgt _____ Euro.

Auf Grundlage der obigen Werte ergibt sich

eine Überzahlung von _____ Euro und/oder

eine Überkompensation von _____ Euro.

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift und Testat-Stempel
des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters

Anhang 2 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters (Muster)

Anhang 2 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers Stand: 16.06.2021 ABC Reisen GmbH Gewinn- und Verlustrechnung 20xx <i>(Werte in EUR)</i>		Regionalbusverkehr				Summe TN Gruppen
		TN Gruppe (Bitte konkrete Teilnehmerrgruppe eintragen)				
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge nach § 45a PBeStG bzw. § 7a NNVG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zahlungen des RGB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Corona OPNV-Rettungsdienst (§ 9 (1-4) NNVG)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Corona Sonderfinanzhilfe (§ 9 (5) NNVG)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 € Schülerkette	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Ertragszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SCB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehr)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 43 PBeStG-Mittel (Sonderformen des Linienverkehrs)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 46 PBeStG-Vorteile (Formen des Gelegenheitsverkehrs)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vermietung Wohnflächen (Fahrzeuge, Haltestellen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlöse sonstige Dienstleistungen für Dritte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bestandsänderung unterjährige Erzeugnisse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
fahrzeuggestandige Kosten						
Löhne	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gehälter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Allokationsfähige Kosten						
Treibstoff	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besogene Leistungen (insb. Subunternehmer, Vergütung für Betriebsleistungen angemeßener Fahrzeuge)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Versicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Raum- und Gebäudemieten, Pachten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Material- / sonstige betr. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EBIT (ohne Zahlungen des RVB)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Werte für 20xx						
Gesamtkilometer (inkl. Leerfahrten) gesamt	0 Ges.-km	0 Ges.-km	0 Ges.-km	0 Ges.-km	0 Ges.-km	0 Ges.-km
davon durch Subunternehmer	0 Ges.-km	0 Ges.-km	0 Ges.-km	0 Ges.-km	0 Ges.-km	0 Ges.-km
Fahrplankilometer gesamt	0 Fpl.-km	0 Fpl.-km	0 Fpl.-km	0 Fpl.-km	0 Fpl.-km	0 Fpl.-km
davon durch Subunternehmer	0 Fpl.-km	0 Fpl.-km	0 Fpl.-km	0 Fpl.-km	0 Fpl.-km	0 Fpl.-km
Personaleinsatzstunden (Dienstplanstunden)	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.
davon Personaleinsatzstunden Fahrdienst	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.
Schülerzahl	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fahrzeuge (zum 31.12.20xx)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eigenkapital (zum 31.12.20xx in EUR)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fremdkapital (zum 31.12.20xx in EUR)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anlagevermögen (zum 31.12.20xx in EUR)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Betriebsnotwendiges Kapital (zum 01.01.20xx in EUR)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Betriebsnotwendiges Kapital (zum 31.12.20xx in EUR)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung

1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der VO 1370 nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen. Die Trennungsrechnungen sollen dabei den Zeitraum eines Kalenderjahres umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches, ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der VO 1370, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter Kosten im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und Einnahmen im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa, wenn aufgrund der Einnahmenezuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift geregelt.

3. Anforderungen an die Trennungsrechnung

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des vorgegebenen Musters) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs der VO 1370 genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.
- Für den Einsatz von Subunternehmern ist über das Subunternehmerentgelt (bezogene Leistung) und für sonstige Dienstleistungen Dritter, welche mehr als 5% der Gesamtkosten des Verkehrsunternehmens ausmachen (große Dienstleister), über das Dienstleistungsentgelt eine Transparenz in Bezug auf die Personalkosten, die Fahrzeug- und Kraftstoffkosten herzustellen. Das Verkehrsunternehmen stellt in den Subunternehmerverträgen und in den sonstigen Dienstleistungsverträgen sicher, dass entsprechende Angaben durch den Subunternehmer bzw. Dienstleister bereitgestellt werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Subunternehmer bzw. großen Dienstleister entsprechend.

4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2) zur Aufteilung der Kosten und Erlöse im Rahmen der Erstellung der Trennungsrechnung.

4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. Einzelkosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderer Bereiche verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Kosten sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind untenstehende Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschriften zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze – insbesondere über die Maßstäbe zur Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen – haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Aufgabenträger vorzulegen.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

1. Stufe (Verkehr / Nicht-Verkehr)

Auf der 1. Stufe werden die Kosten und Erlöse für Tätigkeiten ausgesondert, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erlöse sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Im Fall von Gemeinkosten muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet.

Für die Zuordnung der Gemeinkosten erfolgt idealerweise eine Schlüsselung anhand des tatsächlichen Nutzungsumfangs. Sollte dies nicht sinnvoll möglich sein, kann hilfsweise auf eine Schlüsselung anhand des Umsatzes je Tätigkeitsbereich zurückgegriffen werden.

Sofern von diesen Schlüsselungen abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

2. Stufe (Linienverkehr / Nicht-Linienverkehr)

Auf der 2. Stufe werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG und § 43 PBefG (sofern es sich um geöffnete Schüler-/Berufsverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FVO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46ff. PBefG)
 - Messeverkehre
 - Reiseverkehre
 - Marktverkehre
 - Vermietung von Fahrzeugen
 - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüssel anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandarten	Mögliche Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Personaleinsatzstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Leistungen	Betriebskilometer
Fixkosten	Mieten und Pachten; Abschreibungen	Betriebskilometer; Personaleinsatzstunden
Sonstige Kosten	Versicherungen; Sonstige betriebliche Aufwendungen; Zinsaufwendungen; Steuern	Betriebskilometer

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

In der Trennungsrechnung ist zu hinterlegen und zu begründen (Spalte „Anmerkungen“), in welchem Umfang ein ggfs. positives Betriebsergebnis der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzurechnen ist.

3. Stufe (Linienverkehr je Teilnetzgruppe)

Die Kosten und Erlöse der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden anschließend räumlich auf die Teilnetzgruppen verteilt.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Sämtliche Kosten werden nach den Gesamtkilometern auf die verschiedenen Teilnetzgruppen verteilt.

Anlage 6: Berechnungsmethodik

Berechnung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs

Der vorläufige ex ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr $n + 1$ wird im Vorjahr n berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Vorvorjahres $n - 1$ (sog. „Ausgangsjahr“). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

Ermittlung der Soll-Kosten

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ($n - 1$), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten.
- Die – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres ($n - 1$) werden auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$) fortgeschrieben.
- Die Kostenfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Kosten stellen die Soll-Kosten dar.

Ermittlung der Soll-Erlöse

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ($n - 1$).
- Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres ($n - 1$) werden auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$) fortgeschrieben. Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Trennungsrechnung: „Ausgleich RGB (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d.h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein.
- Die Erlösfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
 - Ausnahme-Bevölkerungsentwicklungen: Diese werden individuell nach den vorliegenden Prognosen für die einzelnen Verbandsglieder angesetzt und den Teilnetzgruppen zugeordnet.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Erlöse stellen die Soll-Erlöse dar.

Ermittlung des Wagnisaufschlags

- Der Wagnisaufschlag wird in Höhe von 4,0 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens bestimmt.

Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs

- Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
- Bei Leistungsänderungen gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift kann eine Anpassung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe des durchschnittlichen Tarifausgleichs je Fahrplankilometer erfolgen.

Indizes zur Kosten- und Erlösfortschreibung

Wird eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen.

Kostenposition	Index
Personal	Statistisches Bundesamt Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Geschlecht, Wirtschaftszweige Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten Index der tariflichen Stundenverdienste <u>ohne Sonderzahlung</u> , Deutschland insgesamt WZ08-493 (Fachserie 16, Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten Index der Tariflichen Stundenverdienste in Deutschland im Wirtschaftszweig WZ H 49.3 Personenbeförderung im Landverkehr)
Treibstoff	Statistisches Bundesamt Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Preise für leichtes Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff Blatt: „Diesel Großverbraucher“; Preise für Dieselmotorenkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
Bezogene Leistungen für Fahrleistungen (insb. Subunternehmer)	Mischindex (Annahme gleicher Kostenzusammensetzung bei Subunternehmern wie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen) Gewichtung der Indizes anhand der unternehmensspezifischen Anteile der anderen Kostenpositionen (Personal, Treibstoff etc.)
Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; andere bezogene Leistungen; andere Abschreibungen	Statistisches Bundesamt Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 6 Blatt: „WZ 46.2“; Gesamtindex, Gewicht 1000 ‰°
Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung	Statistisches Bundesamt Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Fachserie 17, Reihe 7 Kraftfahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

Erlösposition	Index
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen); SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	
Effekt 1 (Preisentwicklung)	Statistisches Bundesamt Datenbank GENESIS-Online Verbraucherpreisindex – Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) Personenbeförderung im Straßenverkehr (CC13-0732)
Effekt 2 (Demografie)	Landesamt für Statistik Niedersachsen LSN-Online – Regionaldatenbank Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	Landesamt für Statistik Niedersachsen LSN-Online – Regionaldatenbank Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung
Erträge nach 7a NNVG; Sonstige Zuschüsse und Ausgleichszahlungen	Konstante Fortschreibung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

Korrektur des vorläufigen ex ante-Ausgleichs

Eine Korrektur des vorläufigen ex ante-Ausgleichs kann bei atypischen Indexentwicklungen erfolgen.

Der vorläufige ex ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) wird im Antragsjahr (n) berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ($n - 1$). Bei der Fortschreibung der Kosten und Erlöse handelt es sich um Prognosewerte.

Stellt sich nach Ablauf des Ausgleichsjahres ($n + 1$) und vor der Überkompensationsprüfung heraus, dass die tatsächliche Indexentwicklung zwischen dem Ausgangsjahr und dem Ausgleichsjahr von der prognostizierten Indexentwicklung um mehr als 5 Prozentpunkte je Indexreihe abweicht, erfolgt nach Ablauf des Ausgleichsjahres eine Korrektur der betroffenen Indexreihe, indem die tatsächliche Entwicklung zur Berechnung des vorläufigen Ausgleichs für die Indexreihe rückwirkend zu Grunde gelegt wird.

Der ex ante-Ausgleichsbetrag und der Gesamtausgleich sind sodann zu korrigieren. Der korrigierte Gesamtausgleich ergibt den angepassten Gesamtausgleich.

Das Verfahren der Korrektur des vorläufigen ex ante-Ausgleichs findet entsprechende Anwendung auf die Fortschreibung des Angemessenheitswerts. Hierfür wird der auf das Anwendungsjahr fortgeschriebene Angemessenheitswert (Km-Satz) nach folgenden gewichteten Kostengruppen korrigiert:

Kostengruppe	Gewichtung (Anteil an Gesamtkosten)
Personal	44,4 %
Treibstoff	20,3 %
Abschreibungen auf Fahrzeuge	17,1 %
Material	7,5 %
Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung	1,3 %
Sonstiges	9,4 %

Berechnung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs

Der verbindliche ex ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr $n+1$ wird im Folgejahr $n+2$ berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres $n+1$. Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns

- Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,00 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres ($n + 1$) bestimmt.

Ermittlung des fiktiven Tarifäquivalents (Tarifäquivalent FT)

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ($n + 1$), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten.
- Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres ($n + 1$), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Tarifeinnahmen handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ($n + 1$).
- Das fiktive Tarifäquivalent ergibt sich so dann, indem der fiktive Tarifanspruch durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometer dividiert wird.

Ermittlung des Ist-Tarifäquivalents (Tarifäquivalent Ist)

- Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeaufteilungsverfahren für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) zustehenden Tarifeinnahmen durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.

Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs (vor Abschmelzung)

- Der verbindliche ex ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent und Ist-Tarifäquivalent mit den tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometern multipliziert wird.

Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs (nach Abschmelzung)

- Die Summe aller vorläufigen und bei Bedarf korrigierten ex ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) definiert den Gesamtausgleich, der über die allgemeine Vorschrift für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) gewährt wird. Verändern sich die Ist-Gesamteinnahmen (Basis: verbindliche ex-ante-Anträge) des Höchstarifs aller gemäß Ziffer 1 der Satzung eingebundenen Unternehmen für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) in Abweichung zu den ermittelten Soll-Gesamteinnahmen (Basis: vorläufige ex-ante-Anträge) und kommt es hierdurch in Summe zu Mehr- oder Mindererträgen aller eingebundenen Unternehmen, so führt dies für das jeweilige Ausgleichsjahr zu einer Anpassung des Gesamtausgleichs.
- Sofern die Summe aller verbindlichen ex ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) diesen Gesamtausgleich übersteigt, erfolgt eine proportionale Abschmelzung der verbindlichen ex ante-Ausgleichsbeträge.